



KOA 2.300/18-016

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die mit Ablauf des 19.01.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund einer Anzeige der LT1 Privatfernsehen GmbH stellte die KommAustria mit Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G fest, dass auch nach Übertragung der Gesellschaftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH (20 %), der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung (30 %) und der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH (50 %) – somit 100 % der Gesellschaftsanteile der LT1 Privatfernsehen GmbH – an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G sowie gemäß §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 teilte die LT1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria mit, die dem Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, zugrunde gelegten Anteilsübertragungen an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG nunmehr wirksam durchgeführt zu haben. Über Ersuchen der KommAustria übermittelte die LT1 Privatfernsehen GmbH hierauf mit Schreiben vom 06.03.2018 den Notariatsakt vom 12.10.2017, mit welchem die Anteilsübertragungen näher

geregelt wurden. Laut diesem Notariatsakt sollten die mit Feststellungsbescheid der KommAustria näher geprüften Anteilsübertragungen unter den aufschiebenden Bedingungen rechtswirksam werden, dass einerseits die KommAustria die Übertragung der Anteile an der LT1 Privatfernsehen GmbH nicht untersagt und andererseits die LT1 Privatfernsehen GmbH der Übertragung ihrer Geschäftsanteile zustimmt. Dem Schreiben vom 06.03.2018 legte die LT1 Privatfernsehen GmbH ihre schriftlich erteilte Zustimmungserklärung vom 27.12.2017 bei.

Aufgrund des Umstandes, dass der Feststellungsbescheid der KommAustria vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, mit Ablauf des 19.01.2018 in Rechtskraft erwachsen ist und mit Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides die letzte der im Notariatsakt festgelegten aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen erfüllt wurde, endete die zweiwöchige Frist zur Anzeige der Eigentumsänderungen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G am 05.02.2018. Die LT1 Privatfernsehen GmbH teilte die Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse der KommAustria allerdings erst mit Schreiben vom 21.02.2018 mit.

Aufgrund der Vermutung, dass die Anzeige der Eigentumsänderung verspätet erfolgt ist, leitete die KommAustria daher mit Schreiben vom 11.05.2018 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein. Darin räumte die KommAustria der LT1 Privatfernsehen GmbH zugleich die Gelegenheit ein, sich zu dem Vorhalt binnen zwei Wochen zu äußern.

Mit Schreiben vom 22.05.2018 nahm die LT1 Privatfernsehen GmbH zur Einleitung des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, davon ausgegangen zu sein, dass die Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung endgültig erst mit dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung eintrete. Die Firmenbucheintragung der Anteilsübernahme durch die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG sei am 14.02.2018 erfolgt. Die LT1 Privatfernsehen GmbH sei ferner aufgrund von § 78 Abs. 1 GmbHG davon ausgegangen, dass erst ab dem Datum der Firmenbucheintragung die zweiwöchige Meldefrist zu laufen beginne, weil dieser Bestimmung zufolge derjenige als Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft gelte, der im Firmenbuch als solcher aufscheine.

Darüber hinaus wies die LT1 Privatfernsehen GmbH darauf hin, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung ihrer Ansicht zufolge keine Auswirkungen habe, weil die Anzeige einerseits nur wenige Wochen nach Rechtskraft des Bescheides der KommAustria erfolgt sei und die Regulierungsbehörde andererseits über die Absicht der Anteilsübertragung durch das Verfahren zu KOA 2.140/17-019 stets vorinformiert gewesen sei. Das „geschützte Rechtsgut (nämlich die Kenntnis der Regulierungsbehörde) sei daher aus ihrer Sicht stets gewährleistet“ gewesen. Die LT1 Privatfernsehen GmbH ersuchte daher um Berücksichtigung, dass die Anzeige nur geringfügig verspätet gewesen sei und brachte vor, dass es sich aus den dargelegten Gründen jedenfalls um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handle.

Weiters brachte die LT1 Privatfernsehen GmbH im Hinblick auf ein mögliches Verwaltungsstrafverfahren vor, dass ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorlägen, weshalb sie höflich um Einstellung des Strafverfahrens ersuchte. Es sei zudem vor dem dargelegten Hintergrund in jedem Fall ausreichend, ihr die Rechtswidrigkeit der Verwaltungsübertretung in Form einer Ermahnung deutlich zu machen, um sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Eine Bestrafung sei nicht notwendig, da sie in Hinkunft ein ganz besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Anzeigepflichten nach dem AMD-G legen werde.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT 1“ für die Dauer von zehn Jahren. Sie hatte bereits davor eine Satellitenzulassung für die Dauer von zehn Jahren inne.

Darüber hinaus verbreitet die LT1 Privatfernsehen GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, das Programm „LT1“ über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“.

Schließlich ist die LT1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT 1“ sowie als Anbieterin der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“ bei der KommAustria registriert.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 70.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dietmar Maier. Die Gesellschafter der LT1 Privatfernsehen GmbH waren nach den Angaben der Antragstellerin im Zeitpunkt der Erteilung der Satellitenzulassung zu 20 % die F.X. Hirtreiter GmbH (FN 189624 i beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 30 % die Holzhey Privatstiftung (FN 170056 h beim Landesgericht Linz) und zu 50 % die wootoo Medien Beteiligungs GmbH (FN 303894 d beim Landesgericht Linz).

Mit Schreiben vom 03.10.2017 zeigte die LT1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G die geplante Übertragung ihrer gesamten Geschäftsanteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG an und beantragte die Feststellung, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 und §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Notariatsakt vom 12.10.2017 wurde zwischen den bisherigen Gesellschaftern und der die Anteile erwerbenden OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG vereinbart, dass die Anteilsübertragung unter den aufschiebenden Bedingungen rechtswirksam werden soll, dass einerseits die KommAustria die Übertragung der Geschäftsanteile an der LT1 Privatfernsehen GmbH nicht untersagt und andererseits die LT1 Privatfernsehen GmbH der Übertragung ihrer Geschäftsanteile zustimmt.

Mit Schreiben vom 27.12.2017 hat die LT1 Privatfernsehen GmbH ihre Zustimmung zur Anteilsübertragung an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG schriftlich erteilt.

Die KommAustria hat mit Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der 20 % der Geschäftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH, der 30 % der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung und der 50 % der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G

entsprochen wird. Der Bescheid der KommAustria ist nach Verstreichen der vierwöchigen Beschwerdefrist, sohin mit Ablauf des 19.01.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund des Umstandes, dass der Feststellungsbescheid der KommAustria vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, mit Ablauf des 19.01.2018 in Rechtskraft erwachsen ist und mit Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides die letzte der im Notariatsakt festgelegten aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirkamkeit der Anteilsübertragungen erfüllt wurde, endete die zweiwöchige Frist zur Anzeige der Eigentumsänderungen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G am 05.02.2018.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 teilte die LT1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria die Durchführung der dem o.g. Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Anteilsübertragungen an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG mit.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der aufrechten Zulassungen der LT1 Privatfernsehen GmbH, der Veranstaltung von Kabelfernsehen und des Anbietens audiovisueller Mediendienste beruhen auf den zitierten Zulassungsbescheiden und den Anzeigen der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin sowie als Anbieterin von Mediendiensten auf Abruf bei der KommAustria.

Die Feststellungen zur LT1 Privatfernsehen GmbH und ihrer Beteiligungsstruktur im Zeitpunkt der Erteilung der Satellitenzulassung beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile an der LT1 Privatfernsehen GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG beruhen auf dem vor der KommAustria zu KOA 2.140/17-019 geführten Feststellungsverfahren und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Übertragung der Gesellschaftsanteile an der LT1 Privatfernsehen GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG unter den aufschiebenden Bedingungen rechtswirksam wurde, dass einerseits die KommAustria die Übertragung der Gesellschaftsanteile nicht untersagt und andererseits die LT1 Privatfernsehen GmbH dieser Übertragung zustimmt, beruht auf dem der KommAustria mit Schreiben vom 06.03.2018 vorgelegten Notariatsakt vom 12.10.2017. Die Feststellung, wonach die letzte der beiden vereinbarten aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides der KommAustria vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, sohin mit Ablauf des 19.01.2018 erfüllt wurde, gründet sich darauf, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH ihre Zustimmung bereits mit Schreiben vom 27.12.2017 erteilt hat und die vierwöchige Beschwerdefrist gegen den Bescheid der KommAustria mit Ablauf des 19.01.2018 geendet hat.

Die Feststellung, dass die Anzeige der Durchführung der mit Bescheid der KommAustria vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, nicht untersagten Eigentumsänderung nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung und somit verspätet erfolgt ist, beruht auf dem Umstand, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria die Durchführung der Eigentumsänderung erst mit Schreiben vom 21.02.2018 mitgeteilt hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

[Hervorhebung nicht im Original]

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die mit Ablauf des 19.01.2018 wirksam gewordene Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile der LT1 Privatfernsehen GmbH

an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen der Regulierungsbehörde mitgeteilt wurde.

In diesem Zusammenhang brachte die LT1 Privatfernsehen GmbH vor, davon ausgegangen zu sein, dass die Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung endgültig erst mit dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung eintrete, welche am 14.02.2018 erfolgt sei. Hierzu ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in Straube, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen. Insoweit geht auch die auf § 78 Abs. 1 GmbHG gestützte Argumentation der LT1 Privatfernsehen GmbH ist Leere.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH hat somit die Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Wirksamwerden der Anteilsübertragung (vgl. Notariatsakt vom 12.10.2017) angezeigt. Durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse hat sie gegen die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

In diesem Zusammenhang wies die LT1 Privatfernsehen GmbH darauf hin, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung ihrer Ansicht zufolge keine Auswirkungen habe, weil die Anzeige einerseits nur wenige Wochen nach Rechtskraft des Bescheides der KommAustria erfolgt sei und die Regulierungsbehörde andererseits über die Absicht der Anteilsübertragungen durch das Verfahren zu KOA 2.140/17-019 stets vorinformiert gewesen sei. Das „geschützte Rechtsgut (nämlich die Kenntnis der Regulierungsbehörde) sei daher aus ihrer Sicht stets gewährleistet“ gewesen.

Hierzu ist grundsätzlich festzuhalten, dass in einem Verfahren gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G der Regulierungsbehörde zwar die in Aussicht genommene Änderung der Eigentumsverhältnisse vorab zur Kenntnis zu bringen ist, diese jedoch primär eine Feststellung darüber zu treffen hat, ob unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin den Voraussetzungen für eine Zulassungserteilung entsprochen würde. Auch im Falle einer Nichtuntersagung geplanter Eigentumsänderungen erhält die Regulierungsbehörde erst im Wege einer Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G Kenntnis darüber, ob die „genehmigte“ Eigentumsänderung auch tatsächlich durchgeführt worden ist. Die Tatsache, dass die geplanten Eigentumsänderungen vorab auf ihre Übereinstimmung mit den § 4 Abs. 3 sowie §§ 10 und 11 AMD-G geprüft werden, entbindet daher die Fernsehveranstalterin nicht von ihren weiteren Meldepflichten.

Da die LT1 Privatfernsehen GmbH ihrer Anzeigepflicht letztlich – wenn auch verspätet – mit Schreiben von 21.02.2018 nachgekommen ist und die KommAustria aufgrund des Feststellungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G über die beabsichtigten Anteilsübertragungen vorinformiert war, ist davon auszugehen, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Soweit die LT1 Privatfernsehen GmbH vorbrachte, dass ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorlägen, weshalb sie höflich um Einstellung des Straverfahrens ersuchte, und es vor dem dargelegten Hintergrund in jedem Fall für ausreichend erachte, ihr die Rechtswidrigkeit der Verwaltungsübertretung in Form einer Ermahnung deutlich zu machen, um sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten ist Folgendes anzumerken: Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens – um ein solches handelt es sich im gegenständlichen Fall – Abstand zu nehmen. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/18-0166“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 4. Juli 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. LT1 Privatfernsehen GmbH, z.Hd. Dietmar Maier, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, **per RSb**